

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 48/2021

Sitzung vom 17. März 2021

247. Anfrage (Private Unterbringung abgewiesener Asylbewerberinnen und Asylbewerber)

Kantonsrätin Barbara Günthard Fitze, Winterthur, sowie die Kantonsräte Tobias Mani, Wädenswil, und Beat Monhart, Gossau, haben am 22. Februar 2021 folgende Anfrage eingereicht:

Am 1. März 2019 sind in der gesamten Schweiz die neuen, beschleunigten Asylverfahren in Kraft getreten. Die meisten Verfahren werden in 140 Tagen in einem Bundesasylzentrum abgeschlossen. Gemäss der schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht waren 2019 11 000 Asylgesuche nach dem «alten Verfahren» noch hängig. Im alten System mussten Flüchtlinge zum Teil viele Jahre auf einen Entscheid warten. Heute leben schweizweit ca. 4000 Flüchtlinge, die im alten System beurteilt wurden, in sogenannten Rückkehrzentren (Notunterkünfte) in prekären Lebensbedingungen. Ausgewiesenes Ziel der kantonalen Behörden ist es, einen maximalen Druck auf Ausreisepflichtige zu machen, sodass sie freiwillig möglichst schnell abreisen. Obwohl viele von ihnen schon einige Jahre in der Schweiz sind, die Sprache beherrschen und gearbeitet haben, dürfen sie nach dem negativen Bleibeentscheid weder arbeiten (auch nicht unentgeltlich) noch eine Weiterbildung besuchen. Sie müssen in Rückkehrzentren ziehen. Diese Situation ist unter anderem dem alten Asylverfahren geschuldet und ist gerade für Langzeit-Abgewiesene sehr schwierig.

Das Berner Modell erlaubt Privatpersonen, abgewiesene Asylsuchende bei sich aufzunehmen. Für die Kosten müssen allerdings die Privatpersonen aufkommen, ausser die täglichen 8 Franken Nothilfe und Gesundheitskosten, welche weiter vom Kanton übernommen werden. Das Modell stimmt mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung überein, weil die Behörde die Identität und den Aufenthaltsort der betroffenen Personen kennt.

Während der akuten Corona-Phase gab es gemäss Medienberichten auch im Kanton Zürich einzelne private Unterbringungen.

Die private Unterbringung hat für den Staat verschiedene Vorteile: Sie entlastet die Rückkehrzentren. Da die Privatpersonen für alle Kosten (ausser Gesundheitskosten) aufkommen müssen, werden die Behörden finanziell entlastet. Die Einhaltung der Kinderrechtskonvention ist besser gewährleistet. Es ermöglicht eine würdige Behandlung von Kindern und deren Familien – Kinder können nicht für die Flüchtlingsgeschichte ihrer Eltern. Das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit wird

in den Rückkehrzentren nicht immer eingehalten. Menschen erzählen von Druck, Angst, Perspektivenlosigkeit, Verzweiflung und Trauer. Eine private Unterbringung verringert den Anreiz für das Untertauchen von Flüchtlingen.

Unsere Fragen an den Regierungsrat:

1. Wie viele erwachsene Personen leben im Kanton Zürich in den offiziellen Rückkehrzentren und wie sieht es mit der Straffälligkeit aus?
2. Wie viele Klein- und Schulkinder leben in solchen Zentren?
3. Auf welche Art und Weise wurden seit 2019 Privatpersonen im Kanton Zürich bestraft, weil sie solche Unterbringungen anboten?
4. Sind beim kantonalen Sozialamt schon Personen bekannt, welche legal in privaten Unterkünften leben, und wie werden diese kontrolliert?
5. Wie sieht der Regierungsrat die längerfristige private Unterbringung auch nach Corona als umsetzbar und unterstützungswürdig?
6. Nach unseren Informationen hat sich das Berner Modell bewährt. Wie sieht der Regierungsrat eine solche Umsetzung, wenn ja, warum, wenn nein, warum nicht?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Barbara Günthard Fitze, Winterthur, Tobias Mani, Wädenswil, und Beat Monhart, Gossau, wird wie folgt beantwortet:

Bei abgewiesenen Asylsuchenden handelt es sich um Personen, bei denen der Bund in einem rechtsstaatlichen Verfahren festgestellt hat, dass sie die Schweiz verlassen müssen und dass ihre Ausreise zulässig, zumutbar und möglich ist. Sie halten sich somit illegal in der Schweiz auf und müssen gemäss dem Asylgesetz (AsylG, SR 142.31) von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden. Diese Personen erhalten auf Ersuchen hin Nothilfe. Das Migrationsamt beurteilt seit 2017 von sich aus, ob die weggewiesenen Asylsuchenden, die sich länger als fünf Jahre in der Schweiz aufhalten, die bundesrechtlichen Voraussetzungen für eine Härtefallbewilligung erfüllen, und beantragt dann beim Bund eine Aufenthaltbewilligung.

Zu Frage 1:

Per 31. Dezember 2020 waren 262 erwachsene Personen (ab 18 Jahren) in den kantonalen Rückkehrzentren untergebracht. Rund 40% dieser Personen wurden in der Schweiz – unabhängig von Verstössen gegen das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (SR 142.20) – strafrechtlich verurteilt. Gleichzeitig befanden sich 67 weggewiesene Erwachsene in Haft (Administrativhaft oder Strafvollzug), 4 im Spital und 224 in den Gemeinden.

Zu Frage 2:

Per 31. Dezember 2020 befanden sich 33 Kinder und Jugendliche in den kantonalen Rückkehrzentren. 51 Kinder und Jugendliche befanden sich zusammen mit ihren weggewiesenen Familien in den Gemeinden.

Zu Frage 3:

Es sind keine Fälle bekannt, in denen Privatpersonen bestraft wurden, weil sie abgewiesene Asylsuchende beherbergten.

Zu Frage 4:

Ja, es sind weggewiesene Personen bekannt, die in privaten Unterkünten leben. Macht eine Person geltend, nicht auf eine Unterbringung im Rahmen der Nothilfestrukturen angewiesen zu sein, wird kein Pflegegeld ausbezahlt. Eine Kontrolle durch das Kantonale Sozialamt erfolgt dann, wenn die Krankenversicherungsprämie der weggewiesenen Person auf deren Antrag hin vom Kantonalen Sozialamt übernommen wird. Die weggewiesene Person muss in diesem Fall wöchentlich beim Sozialamt vorsprechen (bzw. aufgrund der Covid-19-Pandemie kann sie sich telefonisch melden) und ihre Unterkunft bzw. Adresse muss jederzeit bekannt sein.

Zu Fragen 5 und 6:

Grundsätzlich wird Nothilfe in den dafür bezeichneten kantonalen Unterkünten gewährt (Art. 82 Abs. 4 AsylG; § 5c Sozialhilfegesetz [LS 851.1] in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nothilfeverordnung [LS 851.14]; vgl. auch Urteil des Verwaltungsgerichts VB.2017.00299 vom 27. Oktober 2017). Auf die besonderen Bedürfnisse von verletzlichen Personen (z. B. kranke Menschen, Kinder) wird Rücksicht genommen, und die medizinische Versorgung ist jederzeit sichergestellt. Mit der Verpflichtung, sich am Zuweisungsort aufzuhalten und die Nothilfe dort zu beziehen, wird sichergestellt, dass nur berechtigte Personen Leistungen beziehen und diese zweckkonform verwendet werden.

Abgewiesene Asylsuchende sind verpflichtet, die Schweiz zu verlassen, weshalb diese Personen in kantonalen Rückkehrzentren untergebracht sind. Eine Abkehr von dieser Praxis hin zu einer privaten Beherbergung wird als nicht zweckmässig erachtet.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli